

Muster 4

Vertrag
**über die Lieferung von Elektroenergie
zwischen den EVB**

Zwischen ;

(nachstehend EVB-L genannt)

vertreten durch
übergeordnetes Organ

und

(nachstehend EVB-A genannt)

vertreten durch
übergeordnetes Organ

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Lieferung und Rücklieferung von Elektroenergie

(1) Der EVB-L verpflichtet sich, kontinuierlich entsprechend dem festgestellten Bedarf an den EVB-A Elektroenergie im Umfang von mindestens GWh/Jahr zu liefern und die vereinbarten Rücklieferungen im Umfang von mindestens GWh/Jahr abzunehmen.

Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs des EVB-A zu weiteren Lieferungen bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Der EVB-A verpflichtet sich, kontinuierlich Elektroenergie im vereinbarten Umfang abzunehmen sowie im Umfang von mindestens GWh/Jahr zurückzuliefern.

Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs zur Mehrabnahme bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(3) Bestimmen die übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan einen anderen Umfang für die Lieferung und Rücklieferung von Elektroenergie, so tritt dieser an die Stelle des in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Umfangs.

(4) Lieferung, Abnahme und Rücklieferung erfolgen im Rahmen der Weisungen der Lastverteilung.

§ 2

Unterhaltung der Anlagen der EVB

Der EVB-L verpflichtet sich, die der Lieferung und Rücklieferung dienenden Anlagen entsprechend den Regeln der technischen Betriebsführung ordnungsgemäß zu betreiben und den EVB-A über Störungen, die den vereinbarten Lieferumfang beeinflussen, unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft den EVB-A hinsichtlich der der Abnahme und Rücklieferung dienenden Anlagen.

§ 3

Messung

(1) Jeder EVB ist für die ordnungsgemäße Messung einer Lieferungen verantwortlich.

(2) Sondervereinbarungen bei Besonderheiten einzelner Meßstellen:

§ 4

Abrechnung und Bezahlung

(1) Die Abrechnung der Lieferungen und Rücklieferungen erfolgt monatlich. Eine Saldierung der Lieferungen und Rücklieferungen ist nicht zulässig.

(2) Jeder EVB kann Teilrechnungen erteilen. Die Teilrechnungen sowie die Monatsrechnung, welche die Zwischenzahlungen berücksichtigt, sind im Rahmen der vereinbarten Verrechnungsverfahren unter Zugrundelegung der genehmigten Preise fristgemäß zu bezahlen.

§ 5

Übertragungsverluste

Jeder EVB hat unabhängig vom Einbauort der Meßeinrichtungen die in seinen Anlagen entstehenden Übertragungsverluste zu tragen. Diese Übertragungsverluste sind in der vereinbarten Höhe bei der Rechenserteilung zu berücksichtigen.

§ 6

Vertragsstrafe

(1) Jeder EVB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen,

- a) wenn er seine Lieferpflicht nicht erfüllt, in Höhe von 5 % des Preises der ausgefallenen kWh-Menge,
- b) wenn er Elektroenergie nicht im vereinbarten Umfang abnimmt und dies darauf zurückzuführen ist, daß er seine Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt oder seine Erzeugungsanlagen entgegen den Weisungen der Lastverteilung in Schwachlastzeiten nicht bis zur technischen Mindestleistung zurückfährt, in Höhe von 5 % der nicht abgenommenen kWh-Menge.

(2) Die Vertragsstrafe ist monatlich zu berechnen.

(3) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz bis zur Höhe der Vertragsstrafe abgegolten.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die §§ 26, 28 und 29 der Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54) unmittelbar, die §§ 3, 4, 9, 10, 12, 13, 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) Sondervereinbarungen:

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er nicht von den Vertragspartnern geändert oder aufgehoben wird.

..... den..... den.....
(als EVB-L) (als EVB-A)